IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Januar 2004

Nr. 2004/75
KR.Nr. M 134/2003 FD

Motion der CVP Fraktion: Senkung der Vermögenssteuersätze auf max. 1 Promille (03.09.2003)
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Vermögenssteuersatz auf 1‰ zu senken, damit vermögende Leute in unserem Kanton bleiben oder sogar zuziehen.

2. Begründung

Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 200'000 beträgt die einfache Vermögenssteuer 2.5‰. Mit den Ansätzen des Kantons (110%), der Gemeinden (120%) und der Kirche (15%) klettert die Vermögenssteuer auf über 6‰. Finanzanlagen auf Sparkonten, Kassenobligationen aber auch Aktien (trotz der gesunkenen Börsenkurse) ergeben heute kaum mehr als 2% Barrendite. Die Vermögenssteuer frisst mit ihren 6‰ also vorweg 30% des Ertrages weg.

Die reine Einkommenssteuer (inkl. Bundessteuer) beträgt somit bis 42% des Einkommens. Die Gesamtbelastung von Einkommens- und Vermögenssteuer kann somit markant über 50%, zum Teil bis 70 bis 80% des erzielten Einkommens liegen.

Wer also ein beachtliches Vermögen und Einkommen erarbeitet, sucht bei einer derartigen Steuerbelastung ein steuergünstiges Zuhause und den spürbaren Ausfall zahlt der Mittelstand.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Zu aller erst müssen wir klarstellen, wie hoch die Belastung durch die Vermögenssteuer im Kanton Solothurn tatsächlich ist. Die einfache Staatssteuer bei einem steuerbaren Vermögen von Fr. 200'000.— beträgt 1.56‰. Beim Satz von 2.5‰, der im Vorstoss genannt wird, handelt es sich um den Grenzsteuersatz, mit dem jeder zusätzliche Franken über Fr. 200'000.— Vermögen besteuert wird. Eine Gesamtsteuerbelastung von 6‰ (Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer) wird etwa ab einem Vermögen von 5 Mio. Franken erreicht.

Im interkantonalen Vergleich besteuert der Kanton Solothurn Reinvermögen bis etwa Fr. 300'000.— unter dem schweizerischen Mittel, Reinvermögen zwischen Fr. 400'000.— und 2 Mio. 10 bis 30% über dem landesweiten Durchschnitt. Bei einem Vermögen von 5 Mio. Franken und mehr liegt die

Steuerbelastung ziemlich genau im helvetischen Mittel (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung, Steuerbelastung in den Kantonshauptorten 2002).

Wir negieren die im Vorstoss aufgezeigten Probleme keineswegs. Sie haben sich in den letzten Jahren, in denen die nominalen Vermögensrenditen stetig gesunken sind, wesentlich verschärft, so dass nicht selten die Vermögenssteuer einen wesentlichen Teil des Vermögensertrages aufzehrt. Ein besonderes Problem stellt sie für Beteiligte von Aktiengesellschaften dar, die nur geringe Dividenden ausschütten. Mit der Vorlage zur Teilrevision des Steuergesetzes, die nun am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, sind wir das Problem auf zwei Arten angegangen. Einerseits haben wir eine moderate Absenkung des Vermögenssteuersatzes auf maximal 2.2‰ (einfache Staatssteuer) beantragt. Damit wäre die Maximalbelastung um über 10% gesunken. Auf der andern Seite haben wir eine Belastungsgrenze vorgeschlagen, nach der die Vermögenssteuer (einfache Staatssteuer) maximal 12% des steuerbaren Einkommens hätte betragen dürfen. Diese Entlastungen sind nicht in Kraft getreten, weil das Volk die daran gekoppelte Revision der Katasterschätzung verworfen hat. Damit hätte sich der Kanton Solothurn bei der Vermögenssteuerbelastung im interkantonalen Vergleich in das erste Drittel der Kantone bewegt.

In der Steuerperiode 2001 hat die Vermögenssteuer im Kanton Solothurn einen Ertrag von rund 28 Mio. Franken abgeworfen (einfache Staatssteuer). Wäre das Steuersubstrat mit einer linearen Vermögenssteuer von 1‰ erfasst worden, hätten Vermögenssteuern von 13 Mio. Franken resultiert. Ein Minderertrag von 15 Mio. Franken wäre also die Folge, inkl. Spitalsteuer sogar von 16.5 Mio. Franken. Ohne Zweifel würde der Kanton mit der Umsetzung der Motion in diesem Teilbereich steuerlich hoch attraktiv. Wie jedoch die Ertragsausfälle zu kompensieren sind, darüber schweigt sich der Vorstoss aus. Dabei haben wir die voraussichtlichen Mindererträge bereits in der Botschaft zur jetzt in Kraft getretenen Teilrevision des Steuergesetzes aufgezeigt, nachdem die Motionärin den gleichen Vorschlag damals schon im Vernehmlassungsverfahren vorgebracht hatte.

Weil im Bereich der Vermögenssteuer anerkanntermassen gewisse Korrekturen notwendig sind, werden wir bei der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes Entlastungen wiederum prüfen und entsprechende Vorschläge unterbreiten. Entlastungen in dem Ausmass, wie sie die Motion fordert, sind aus finanziellen Gründen aber völlig ausgeschlossen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung als Postulat.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement (2)
Steueramt (20)

Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone (5, Versand durch Steueramt)
Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat